

Bundessozialgericht

8 RV 307/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 3. März 1966

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 3. März 1966
durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	-Vorsitzender-
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t
Bundessozialrichter	R e i n k ö s t e r und
Bundessozialrichter	K u h n e r t

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
18. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Durch Bescheid vom 2. Januar 1959 hatte das Versorgungsamt (VersorgA) Herzmuskelschädigung nach Gelenkrheumatismus, verschlimmert durch schädigende Einwirkungen, als Schädigungsfolge anerkannt und Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. ab Antragsmonat, dem Februar 1954, gewährt. Es hatte sich auf das Ergebnis seiner Ermittlungen, insbesondere das Gutachten des Vertragsarztes, Facharztes für innere Krankheiten Dr. K., vom Mai 1955 gestützt. Auf den Widerspruch, mit dem eine Erhöhung der Rente begehrt wurde, stellte das VersorgA neue Nachforschungen an und ließ den Rentenbewerber erneut, am 2. März 1959, ärztlich untersuchen. Er starb sodann am 8. Juni 1959. Das VersorgA gewährte das volle Bestattungsgeld, ermittelte die Erbin und den Nachlassverwalter, den jetzigen Kläger, und erhielt schließlich vom Document Center US-Mission Berlin eine Photokopie des Entlassungsbefehls vom 30. Mai 1944 und des Truppenärztlichen Zeugnisses der Waffen-SS vom 13. Juli 1943. Daraufhin erließ das VersorgA auf Weisung des Landesversorgungsamtes (LVersorgA) den Anfechtungsbescheid vom 24. August 1961, weil Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen seien, wissentlich falsch angegeben seien und die Verwaltung nachträglich in Stand gesetzt worden sei, die bereits zur Zeit ihrer ersten Entscheidung vorliegende Urkunde, nämlich das Truppenärztliche Zeugnis der Waffen-SS, zu benutzen. Die Gesundheitsstörung Herzmuskelschädigung nach Gelenkrheumatismus sei durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) weder hervorgerufen noch verschlimmert worden. Auch sei der Tod nicht die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG gewesen. Die Voraussetzungen zur Bewilligung von Versorgungsbezügen und Bestattungsgeld seien nicht gegeben. Die für die Zeit vom 1. Februar 1954 bis 30. Juni 1959 zu Unrecht gewährten Leistungen, wie Zahlung von Versorgungsbezügen, Zahlung von Bestattungsgeld, Kosten für Heilbehandlung in Höhe von 11.656,90 DM, wurden gemäß § 47 Abs. 3 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) zurückgefordert, und zwar von der Erbin abzüglich des Bestattungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geldes, soweit der Rückforderungsanspruch vom Landratsamt - Ausgleichsamt - nicht gedeckt werde. Die Erbin, die Bezieherin des Bestattungsgeldes, und der Nachlaßverwalter legten Widerspruch ein, weil das VersorgA bei geeigneten Nachforschungen die Unglaubwürdigkeit des Verstorbenen hätte feststellen können und der Verstorbene Nachzahlung und laufende Rente in ganz kurzer Zeit verbraucht habe, so daß die Erbin nicht bereichert sei. Nach Anhörung des Ärztlichen Dienstes wies das LVersorgA durch Bescheid vom 15. Dezember 1961 den Widerspruch zurück.

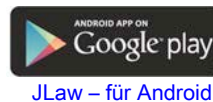
Der Nachlaßverwalter hat als Partei kraft Amtes Klage erhoben. Durch Urteil vom 22. November 1962 hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten unter Aufhebung der Verwaltungsbescheide verurteilt, den Rentenbescheid vom Januar 1959 und den Bescheid über die Gewährung von Bestattungsgeld vom September 1959 erneut zu bestätigen und auf die Rückzahlung des Betrages von 11.413,-- DM zu verzichten, weil es nicht habe feststellen können, daß der Verstorbene als Empfänger der Leistung zu irgendeiner Zeit Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen seien, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen habe.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, der Rechtsweg zu den Sozialgerichten sei nach § 51 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gegeben. Der streitige Anfechtungs- und Rückforderungsanspruch sei dem öffentlichen Recht zuzuordnen, woran der im bürgerlichen Recht geregelte Erbgang nichts geändert habe. Die Verwaltung habe einen Anfechtungsbescheid auch gegen die Erben des Rentenbeziehers erlassen können und müssen und ebenso Überzahlungen feststellen und zurückfordern dürfen. Die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 9 VerwVG seien erfüllt, denn der Rentenbezieher habe Tatsachen, die für die Entscheidung seiner Versorgungsanlegenheit von wesentlicher Bedeutung gewesen seien - nämlich eine schwere Typhuserkrankung -, wissentlich verschwiegen. Auch sei das Truppenärztliche Zeugnis der Waffen-SS eine Urkunde

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 9 VerwVG, die zur Zeit der Erteilung des Bewilligungsbescheides zwar vorhanden, aber erst nachträglich aufgefunden worden sei. Es sei nicht glaubhaft, daß der Rentenbezieher im Jahre 1943 und während seiner Behandlung im Marinelazarett Stralsund eine Erkrankung an Gelenkrheumatismus durchgemacht habe. Die Versorgungsverwaltung habe nicht nur gemäß § 42 Abs. 1 VerwVG richtig erneut über den Anspruch entschieden, sondern habe auch gemäß § 47 aaO zu Recht die gewährten Leistungen zurückverlangt. Grundsätze von Treu und Glauben stünden dem von der Verwaltung geltend gemachten Rückforderungsanspruch nicht entgegen. Das LSG hat die Revision zugelassen, weil es von dem Urteil des Bundessozialgerichts -BSG- (abgedruckt in BSG 15, 14) abgewichen sei.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt:

in Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheides vom 24. August 1961 und des Widerspruchsbescheides vom 15. Dezember 1961 die Bescheide vom 2. Januar 1959 und 24. September 1959 erneut zu bestätigen und auf die Rückzahlung des Betrages von 11.413,-- DM zu verzichten und die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen,

hilfsweise,

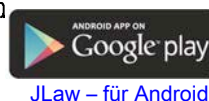
in Abänderung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Baden-Württemberg zurückzuverweisen.

Er macht geltend, das Truppenärztliche Zeugnis der Waffen-SS vom 13. Juli 1943 sei nicht richtig. Nach Kenntnis von diesem ärztlichen Zeugnis habe das VersorgA 1 3/4 Jahre gewartet, bis es den Anfechtungs- und Rückforderungsbescheid erlassen habe. Eine Rückforderung nach so langer Zeit aber

derspreche Treu und Glauben



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 18. Februar 1964 als unbegründet zurück-
zuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Kläger hat die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162
Abs. 1 Nr.1 SGG) form- und fristgerecht eingelegt und be-
gründet. Das zulässige Rechtsmittel konnte keinen Erfolg
haben.

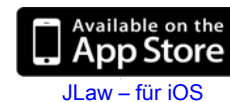
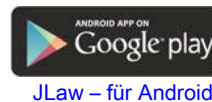
Das Berufungsgericht hat zunächst zutreffend ausgeführt,
daß der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbar-
keit deshalb hier gegeben ist, weil die Gestaltung eines
Rechtsverhältnisses aus der Kriegsopferversorgung durch
einen Verwaltungsakt streitig ist und die Klage auf Auf-
hebung eines solchen Bescheides eine öffentlich-recht-
liche Streitigkeit im Sinne des § 51 SGG ist. Darüber
hinaus hat das LSG ebenfalls zutreffend dargetan, daß
die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit dazu berufen sind,
die Rechtmäßigkeit des hier streitigen Anrechnungs- und
Rückforderungsbescheides nachzuprüfen und daß dies nicht
etwa Sache der Gerichte der allgemeinen Justiz ist.

Für das Berufungsgericht bestand kein Anlaß, aus der in
BSG 15, 14 ff abgedruckten Entscheidung Zweifel darüber zu
hegen, ob ein Anfechtungsbescheid auch gegen die Erben des
Rentenbeziehers erlassen und ihnen zugestellt werden kann.
Dies entspricht vielmehr der Rechtsprechung des Senats und
des BSG, wie sie in der Entscheidung BSG 7, 103 und 23, 7,
schließlich auch noch in der Entscheidung des Senats vom
17. Dezember 1965 - 8 RV 749/64 - zum Ausdruck gebracht ist.
An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im vorliegenden Falle ist die Verwaltung der Auffassung gewesen, daß sie durch wissentlich falsche Angaben und die Unmöglichkeit, eine vorhandene Urkunde zu verwerten, zur Rentengewährung veranlaßt worden ist, und hat dementsprechend neu entschieden sowie die gewährten Leistungen zurückgefordert. Die Zahlung von Rente war also - nach der Auffassung des Beklagten - seit dem Bewilligungsbescheid mit der öffentlich-rechtlichen Pflicht der Verwaltung zur nochmaligen Bescheiderteilung und auch zur Rückforderung der Leistungen belastet, welche nach dem Erlaß des Anfechtungsbescheides zu Unrecht gewährt worden waren. Nur mit dieser Einschränkung gehörte der Anspruch auf Rente zum Vermögen des Rentenbeziehers und ging dementsprechend im Wege der Universalnachfolge auch nur mit dieser öffentlich-rechtlichen Belastung auf den Erben über. Mithin hat die Verwaltung verfahrensmäßig richtig auf Grund öffentlichen Rechts in einem neuen Bescheid sowohl das Versorgungsrechtsverhältnis gestaltet, als auch die zu Unrecht gewährten Leistungen zurückgefordert und hat nicht etwa den Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit beschritten. Den Streit über die Rechtmäßigkeit des Bescheides hinsichtlich seines materiellen Inhalts haben vorliegend also die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu Recht entschieden.

Der Sachverhalt, welcher der im BSG 15, 14 ff abgedruckten Entscheidung zugrunde gelegen hat, ist wesentlich anders gelagert. Dort handelte es sich nicht um die Rechtmäßigkeit eines Berichtigungs- oder Anfechtungs- sowie anschließenden Rückforderungsbescheides wegen zu Unrecht gewährter Leistungen, sondern um die Rückforderung von Rente für einen Monat, welche der Versorgungsberechtigte auf Grund des § 66 Abs. 1 S. 1 BVG zu Recht für einen Monat erhalten hatte, bevor er am letzten Tage des vorhergehenden Monats gestorben war. Der 11. Senat hat in seinem Falle eine "Leistung unter Vorbehalt" und einen Bereicherungsanspruch, nicht aber eine "zu Unrecht" geleistete Zahlung angenommen; deshalb hat er die Verwaltung auf den Weg der Zivilklage verwiesen. Wegen der Unterschiede im Sachverhalt und in der rechtlichen Beurteilung ist es vorliegend ebensowenig wie in der in BSG 23, 7 abgedruckten Ent-



scheidung erforderlich, weiter auf die in BSG 15, 14 ff abgedruckte Entscheidung einzugehen, zumal das LSG ihre Tragweite nicht richtig eingeschätzt hat.

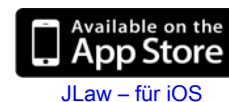
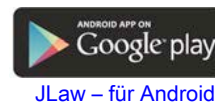
In der Sache selbst gehen die Rügen der Revision fehl. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, nämlich einerseits die Vorgeschichte bei dem versorgungsärztlichen Gutachten vom 9. Mai 1955, auch dem vom 2. März 1959, und andererseits dem Truppenärztlichen Zeugnis der Waffen-SS vom 13. Juli 1943, sind mit der Revision nicht angegriffen worden. Sie binden nach § 163 SGG das Revisionsgericht. Die rechtliche Würdigung dieser Tatsachen durch das Berufungsgericht gibt sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung eines Anfechtungsbescheides nach § 42 VerwVG, wie auch hinsichtlich des Inhalts des von der Verwaltung erlassenen neuen Bescheides zu Bedenken keinen Anlaß.

Zu Unrecht ist die Revision davon ausgegangen, hier liege ein Berichtigungsbescheid im Sinne des § 41 VerwVG vor, der nur hätte erlassen werden können, wenn der ursprüngliche Rentenbescheid vom 2. Januar 1959 zur Zeit seines Erlasses tatsächlich und rechtlich zweifellos unrichtig gewesen wäre. Vielmehr ist vorliegend ein Anfechtungsbescheid im Sinne des § 42 VerwVG streitig. So hat ihn die Verwaltung ausdrücklich bezeichnet. Auch die Vorinstanzen und insbesondere das Berufungsgericht haben ihm ausschließlich diese Begründung gegeben. Der Anfechtungsbescheid nach § 42 Abs. 1 VerwVG entspricht für das Verwaltungsverfahren der Wiederaufnahme des Verfahrens im gerichtlichen Verfahren. Der entscheidende Unterschied besteht darin, daß ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes gerichtliches Verfahren unter den Voraussetzungen der §§ 179, 180 SGG (§§ 579, 580 der Zivilprozeßordnung - ZPO -) durch Klage wiederaufgenommen wird - also das angegriffene fehlerhafte Urteil bis zum neuen Urteil bestehen bleibt -, während unter den im wesentlichen hiermit übereinstimmenden Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 VerwVG die Verwaltung erneut entscheiden muß, gleichgültig ob sie zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gleichen oder zu einem abweichenden Ergebnis wie beim ersten fehlerhaften Bescheid kommt, und dieser erste Bescheid, mag er bindend geworden sein oder nicht, als nicht ergangen betrachtet wird. Diese Rechtslage hat die Revision verkannt, so daß ihre Ausführungen über die Unrichtigkeit des Anfechtungsbescheides nur auf dessen Inhalt, nicht aber die Voraussetzungen für seinen Erlaß bezogen werden können.

Hier hat das LSG zu Recht entschieden, daß die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 VerwVG erfüllt sind. Zunächst hat seiner Zeit der Rentenbezieher Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, teils wissentlich falsch angegeben, teils verschwiegen. Wie die Verwaltung und das Berufungsgericht zu Recht ausgeführt haben, hat der Rentenbezieher seine Erkrankung an Typhus im Jahre 1925 absichtlich verschwiegen. Dies ist zutreffend aus der Tatsache gefolgert, daß die ganze Familie damals erkrankt war und sogar der Vater und vier Geschwister hierdurch zu Tode gekommen sind. Überdies ist in diesem Zusammenhang ohne Rechtsverstoß berücksichtigt, daß anstelle der Typhuserkrankung eine nicht nachgewiesene Erkrankung an Gelenkrheumatismus als Ursache für das Herzleiden bezeichnet worden ist. Infolgedessen hat die Vorinstanz zu Recht die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG als erfüllt angesehen.

Außerdem ist die Fotokopie des Truppenärztlichen Zeugnisses der Waffen-SS vom Juli 1943 eine Urkunde, die zur Zeit des ersten Bescheides vom Januar 1959 zwar schon vorhanden gewesen ist, aber erst später verwendet werden konnte. Insoweit hat der Beklagte überzeugend dargetan, daß die Urkunde bei einer Stelle der Besatzungsmacht aufbewahrt wird, welche nicht allgemein für die Aufbewahrung von Krankenpapieren der Waffen-SS zuständig ist, sondern vielmehr von Unterlagen über die frühere NSDAP und ihre Gliederungen. Infolgedessen konnte das LSG ohne Rechtsverstoß annehmen, daß die Verwaltung diese Urkunde erst nach dem Erlaß des ersten Bescheides verwerten konnte. Die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 9 VerwVG sind also ebenfalls erfüllt. Demgemäß hat das LSG zu Recht

entschieden, daß die Verwaltung hier nach § 42 Abs. 1 Nr. 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

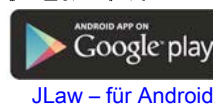
und 9 VerwVG über den früher erhobenen Versorgungsanspruch neu hat entscheiden müssen und dies auch getan hat.

Was sodann die Überprüfung des sachlichen Gehalts des neuen Bescheides vom August 1961 angeht, so gibt die angefochtene Entscheidung auch insoweit zu Bedenken keinen Anlaß. Die Verwaltung durfte - entgegen der Ansicht der Revision - dem Truppenärztlichen Zeugnis größeres Gewicht beimessen als den Angaben des Rentenbeziehers. Dieser hatte die Entstehung des Herzleidens auf eine Erkrankung an Gelenkrheumatismus bezogen. Eine derartige Erkrankung ist aber aus den Krankenpapieren nicht ersichtlich, sondern lediglich die Behandlung wegen eines Herzleidens. Wenn etwa das Herzleiden sich aus dem Gelenkrheuma entwickelt haben sollte, so hätte dieses als grundlegende Erkrankung ebenfalls aufgeführt werden müssen, zumal wenn es eine Behandlungsbedürftigkeit verursacht hätte. Die Rheumaserkrankung hat lediglich einer der Zeugen nebenbei bestätigt, ohne Angaben darüber zu machen, woher er erfahren haben will, daß beim Rentenbezieher seinerzeit im Jahre 1943 in Stralsund eine Erkrankung an Gelenkrheumatismus vorgelegen hat. Wenn demgegenüber in dem Truppenärztlichen Zeugnis der Waffen-SS ausgeführt ist, der Rentenbezieher habe im Jahre 1925 eine Erkrankung an Typhus durchgemacht und im Anschluß daran Herzbeschwerden behalten, so ist diese Angabe schon deswegen glaubwürdiger, weil sie seinerzeit unter dem frischen Eindruck der vermehrt auftretenden Herzbeschwerden gemacht worden ist. Hinzu kommt noch, daß der Rentenbezieher später diese Erkrankung der Familie an Typhus und vor allem auch das Ableben seines Vaters und von vier Geschwistern durch die Typhuserkrankung im Jahre 1925 verschwiegen und damit den Schluß nahegelegt hat, er wolle die wahre Entstehung seines Herzleidens verschleiern. Die Verwaltung und das Berufungsgericht brauchten auch deshalb keine Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben im Truppenärztlichen Zeugnis der Waffen-SS zu haben, weil der Rentenbezieher - bestätigt durch Zeugenangaben - vor der Einziehung zur Waffen-SS ein kräftiger Mann von blühendem Aussehen gewesen sein soll. Die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richtigkeit dieser Schilderung ist mit einem Herzleiden nach Typhus durchaus vereinbar und stimmt mit dem Truppen-ärztlichen Zeugnis überein, ist doch dort die Gesichtsfarbe als "blühend rot" bezeichnet. Die angebliche Grundausbildung des Rentenbezieher in Prag und später in Stralsund ist nur durch seine Angaben, nicht aber durch Eintragungen in irgendwelche bei den Akten befindliche Unterlagen nachzuweisen. Da der Rentenbezieher schon hinsichtlich der Erkrankung an Typhus nicht bei der Wahrheit geblieben ist, bestand für die Verwaltung kein Anlaß, ihm hinsichtlich der Grundausbildung zu glauben. Auch das LSG konnte ohne Rechtsverstoß von diesen nicht belegten Behauptungen absehen und demgemäß die Entscheidung der Verwaltung darüber gutheißen, daß ein Herzleiden als Schädigungsfolge nicht nachgewiesen und demgemäß nicht zu berenten gewesen ist.

Nach § 47 Abs. 3 Buchst. a VerwVG besteht eine Pflicht zur Rückerstattung der gewährten Leistungen bei Erteilung eines Anfechtungsbescheides u.a. dann, wenn der Empfänger Tatsachen, welche für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen sind, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind hier die gleichen wie im § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG. Wie bereits zu dieser Vorschrift im Rahmen der Befugnis der Versorgungsverwaltung, über den Versorgungsanspruch neu zu entscheiden, ausgeführt ist, hat hier der Rentenbezieher bei der Typhuserkrankung, welche für die Entscheidung über seinen Versorgungsanspruch wesentlich gewesen ist, wissentlich falsche Angaben gemacht, bzw. er hat sie absichtlich verschwiegen. Demgemäß sind die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Buchst. a VerwVG von der Verwaltung und dem Berufungsgericht zutreffend als erfüllt angesehen worden. Folglich ist auch die Rückforderung der gewährten Leistungen, und zwar sowohl an Rente wie an Krankenbehandlung, zu Recht ausgesprochen worden.



Zu Unrecht glaubt die Revision schließlich, die Verwaltung verstoße deshalb mit der Rückforderung gegen Treu und Glauben, weil sie eindreiviertel Jahre seit Kenntnis des Anfechtungsgrundes habe verstreichen lassen, bis sie den Anfechtungs- und Rückforderungsbescheid erlassen habe. Die Verwaltung kann zwar durch Zeitablauf ihre Berechtigung zur Rückforderung verwirken. Maßgebender Gesichtspunkt hierfür ist die Tatsache, daß die Rentenbezieher auf die Richtigkeit der bescheidmäßigen Regelung vertrauen und ihre Lebensgewohnheiten dementsprechend einrichten. Allenfalls könnte auch in Fällen der vorliegenden Art eine Verpflichtung der Verwaltung zum alsbaldigen Handeln dann bestehen, wenn ein Rentenbezieher darauf hingewiesen wird, er sei zum Empfang von Leistungen nicht berechtigt, und dann nicht innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung der Verwaltung ergeht. Denn in solchen Fällen könnte der Rentenbezieher aus der Untätigkeit der Verwaltung folgern, sie wolle von ihrer Möglichkeit zu berichtigen keinen Gebrauch machen. Alle diese Gründe entfallen vorliegend, zumal der Rentenbezieher falsche Angaben gemacht hatte und sich selbst nach seinem arglistigen Verhalten gegenüber der Verwaltung nicht auf Treu und Glauben berufen konnte. Infolgedessen kann - da die Fristen des § 43 VerwVG gewahrt sind - aus der Zeitspanne von eindreiviertel Jahren zwischen der Kenntnis von der Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenfeststellung bis zum Erlaß des Anfechtungs- und Rückforderungsbescheides kein für die Verwaltung ungünstiger Schluß gezogen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Da sonach das angefochtene Urteil der Sach- und Rechtslage entspricht, ist die Revision nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG unbegründet und war zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)